

Schutzmaßnahmen

Für alle Weiher (Mühlau, Autherwörth, Au, Gundlau)

Allgemeine Bestimmungen:

Im Interesse einer nachhaltigen Hege und zum Erhalt der Artenvielfalt im Lebensraum Wasser beachten Sie bitte nachfolgende Regelungen:

Erlaubt ist das Fischen mit zwei Handangeln vom Ufer aus in der Zeit von 05:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Es dürfen täglich nur 2 Fische gefangen werden, davon nur 1 Hecht oder Zander. Sind insgesamt 2 fangfähige Fische gefangen, ist für diesen Tag das Angeln sofort einzustellen! Diese Beschränkung bezieht sich nur auf Zander, Hecht, Karpfen und Schleie. Mindestmaß Karpfen 40cm, Schleie 30cm, Zander 50cm, Hecht 60cm.

Fische, die den Gewässern entnommen werden, sind unmittelbar nach dem Fang in die mitzuführende Fangliste einzutragen.

Bitte hinterlassen Sie keinen Müll oder Innereien ausgenommener Fische. Das Einbringen nicht heimischer Fischarten sowie toter oder verletzter, nicht lebensfähiger Fische ins Gewässer ist verboten.

Jeder Angler ist für die Sauberkeit des benutzten Angelplatzes verantwortlich, auch wenn der Müll nicht von ihm stammt!

Mit dem Erwerb eines Erlaubnisscheins erkennt der Inhaber alle Angelbedingungen an und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

Jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen wird mit dem Entzug des Erlaubnisscheines sowie Ausschluss aus dem Angelsportverein Winzer e.V. geahndet.

Mühlau Groß und Klein:

Raubfischen erlaubt vom **01.06.** bis 31.12
Karpfen und Schleie frei vom 01.03. bis 31.10.
Das Anfüttern ist strengstens verboten!
Ziehen und Blinkern ist ebenfalls verboten!

Autherwörth und Winzer-Au:

Für Hecht und Zander gelten die gesetzlichen Schonzeiten.

Karpfen und Schleie frei vom 01.03. bis 31.10.

Fischen mit Futterkorb, sowie das Anfüttern auf Karpfen und das Spinnfischen ist erlaubt.

Gundlau:

Für das Jahr 2024 ist dieses Gewässer gesperrt! Angeln verboten!

Luberweiher:

Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fischen mit 2 Handangeln vom Ufer aus.

Technische Hilfsmittel, wie z.B. Boot u.ä. zur Ausbringung des Köders sind verboten. Anfüttern ist nur mit Futterkorb,- schleuder, - rohr usw. erlaubt.

Karpfen Mindestmaß 40cm, Schleie Mindestmaß 30 cm, frei vom 01.03. bis 31.10.

Das Raubfischen ist ab **01.06.** erlaubt, Mindestmaß Hecht 60cm. Es dürfen täglich nur 3 Fische gefangen werden. Sind insgesamt 3 mäßige Fische gefangen worden, ist für diesen Tag das Angeln sofort einzustellen! Diese Beschränkung bezieht sich nur auf Zander, Hecht, Karpfen und Schleie. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen wird mit dem Einzug des Erlaubnisscheines geahndet.

Alte Donau:

Erlaubt ist das Angeln in der „Alten Donau“ bei Arbing von der Einmündung in die Donau bis zum Damm und nach dem Damm bis zur Straße Arbing-Zainach. Raubfischen ist ab 1. Juni erlaubt. Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fischen mit 2 Handangeln vom Ufer aus. Es gelten die gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten.

Donau Grassinger/Knapp:

Erlaubt ist das Angeln in der Donau von Flusskilometer 2259,6 bis Flusskilometer 2268,1 links 2268,2 rechts mit zwei Handangeln vom Ufer aus. Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Schonmaße.

Donau Mutz:

Die Erlaubnis erstreckt sich auf das Fischen mit 2 Handangeln vom Ufer aus, von Flusskilometer 2273,26 links und Plannummer 373 bis zur Plannummer 2778 rechts, abwärts bis Flusskilometer 2268 zu angeln.

Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Schonmaße.